

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



**17.423 n Pa.Iv. Rutz Gregor. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren.
Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 28. Mai 2020

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2020 über eine Fristverlängerung beraten.

Die parlamentarische Initiative fordert, dass die rechtlichen Grundlagen so zu ändern sind, dass die Mitwirkungspflichten der Asylsuchenden bzw. die Kompetenzen der Behörden auch das Recht umfassen, mobile Datenträger zu prüfen, bzw. die Pflicht umfassen, die entsprechenden Geräte herauszugeben, wenn die Identität der gesuchstellenden Person nicht auf andere Weise festgestellt werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Sommersession 2022 zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Artikel 8ff. des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) seien dahingehend anzupassen, dass die Mitwirkungspflichten der Asylsuchenden bzw. die Durchsuchungs- oder Sicherstellungskompetenzen der zuständigen Behörden auch das Recht umfassen, Mobiltelefone und Computer zu überprüfen, bzw. die Pflicht umfassen, die entsprechenden Geräte herauszugeben, wenn die Identität des Gesuchstellers nicht auf anderem Wege festgestellt werden kann.

1.2 Begründung

Im Jahr 2016 reisten rund 20 000 Asylbewerber ohne Papiere ein und konnten ihre Identität so weder mit einer Identitätskarte noch mit einem Pass nachweisen. Insgesamt kamen 2016 acht von zehn Asylbewerbern ohne Papiere in die Schweiz; 2015 waren es gut drei Viertel. Dieser Zustand - verbunden mit dem Faktum, dass oftmals die Identität nicht oder nicht richtig festgestellt werden kann - führt nicht nur zu Sicherheitsproblemen, sondern auch zu enormen Belastungen im Zivilstandswesen, z. B. wenn Migrantinnen Kinder gebären.

Viele dieser Asylsuchenden führen zwar keine Papiere, jedoch ein Mobiltelefon, ein Tablet oder einen Laptop mit sich. Mobiltelefone gehen, im Gegensatz zu Ausweispapieren, erstaunlicherweise seltener verloren.

Es ist widersinnig, dass die Behörden bei der Feststellung der Identität im Dunkeln tappen, jedoch mitgeführte Geräte, welche eine Vielzahl wichtiger Daten erhalten, im Verfahren nicht berücksichtigen dürfen.

Nach heutigem Recht hat das Staatssekretariat für Migration keine Möglichkeit, die Inhalte der Mobiltelefone oder Computer zu kontrollieren, um so weitere Aufschlüsse über die wahre Identität der Asylbewerber zu gewinnen. In anderen Ländern, so etwa in Deutschland oder Norwegen, besteht eine Möglichkeit zur Kontrolle von Mobiltelefonen und Computern, teilweise sogar routinemässig. Mit der entsprechenden gesetzlichen Anpassung würde das Schweizer Asylwesen effizienter, und Probleme könnten entschärft werden.

2 Stand der Arbeiten

Die Kommission gab der am 17. März 2017 von Nationalrat Gregor Rutz eingereichten parlamentarischen Initiative am 1. Februar 2018 mit 17 zu 7 Stimmen Folge. Die SPK des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 21. Juni 2018 mit 9 zu 1 Stimmen bei zwei Enthaltungen zu. Vor der Ausarbeitung der Vorlage nahm die Kommission Kenntnis von den Resultaten eines Pilotprojektes des Staatssekretariates für Migration, durch welches die Auswertung von mobilen Datenträgern von asylsuchenden Personen geprüft wurde. Unter Einbezug dieser Erkenntnisse erarbeitete die Kommission einen Vorentwurf, den sie am 20. Februar 2020 in die Vernehmlassung schickte.



3 Erwägungen der Kommission

Der Vorentwurf der SPK ist bis am 4. Juni 2020 in der Vernehmlassung. Nach der Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse und der Bereinigung des Vorentwurfs durch die Kommission, wird dieser voraussichtlich in der Wintersession 2020 dem Nationalrat unterbreitet werden. Entsprechend beantragt die Kommission ihrem Rat, die Frist für die Umsetzung bis zur Sommersession 2022 zu verlängern.